



Amt für Kinder, Jugendliche und Familien

23.02.2023

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Siewert

Telefon: 492-5147

SiewertS@stadt-muenster.de

Frau Kratz-Trutti

Telefon: 492-5130

KratzTrutti@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Betrifft

Verzicht auf Elternbeiträge bei Einschränkungen der Betreuung in Kindertageseinrichtungen und offenen Ganztagschulen, Erhöhung der Elternbeiträge für schulische Betreuungsangebote, Anpassung der Elternbeitragssatzung

Beratungsfolge

07.03.2023	Ausschuss für Schule und Weiterbildung	Vorberatung
16.03.2023	Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien	Vorberatung
21.03.2023	Ausschuss für Wohnen, Liegenschaften, Finanzen und Wirtschaft	Vorberatung
22.03.2023	Hauptausschuss	Vorberatung
22.03.2023	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat der Stadt Münster stimmt zu, dass der Elternbeitrag für Kindertageseinrichtungen (Kita) und offene Ganztagschulen (OGS) als Ausgleich für Betreuungsausfälle bzw. Betreuungseinschränkungen in Kitas und OGS im Kita-Jahr 2022/2023 für den Monat Juli 2023 allen Eltern einmalig erlassen wird.
2. Der Rat der Stadt Münster stimmt zu, dass bei Betreuungsausfällen bzw. Betreuungseinschränkungen ab dem Kita-Jahr 2023/2024 in Kitas und OGS der Elternbeitrag unter folgenden Voraussetzungen erlassen wird:
 - 2.1 Kita: Wenn im Kita-Jahr für mindestens 10 Tage eine Meldung des Trägers der Kindertageseinrichtung nach § 47 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) erfolgte, wird der Elternbeitrag für einen Monat (Juli) erlassen. Bei einer Meldung nach § 47 SGB VIII für mehr als 30 Tage im Kita-Jahr wird der Elternbeitrag für zwei Monate (Juni und Juli) erlassen.
 - 2.2 OGS: Wenn im Schuljahr für mindestens 10 Tage in der OGS eine Notbetreuung eingerichtet wurde, wird der Elternbeitrag für einen Monat (Juli) erlassen. Bei einer

Notbetreuung für mehr als 30 Tage im Schuljahr wird der Elternbeitrag für zwei Monate (Juni und Juli) erlassen.

Damit ist Punkt 2 des Ratsantrages der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL, der SPD-Ratsfraktion und der Ratsgruppe Volt (A-R/0071/2022) „NOTwendig: Konzepte und Kriterien für eine Notbetreuung in Münsters Kitas und OGS“ erledigt.

3. Der Rat der Stadt Münster beschließt die als Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der „Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und die Teilnahme an Förder- und Betreuungsangeboten an Grund- und Förderschulen und offenen Ganztagschulen“ (Elternbeitragsatzung).

Der Rat der Stadt Münster nimmt zur Kenntnis, dass mit der beigefügten Satzung zur Änderung der Elternbeitragsatzung

- 3.1 zum 01.08.2023 der gemeinsame Haushaltsantrag der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL und der SPD-Ratsfraktion vom 01.12.2022 mit der Anpassung umgesetzt wird, dass die OGS-Elternbeiträge nicht ab der Einkommensgrenze über 95.000 €, sondern ab der Einkommensgruppe über 85.000 € von jetzt 185 € monatlich auf 221 € monatlich erhöht werden.
- 3.2 zum 01.08.2023 die Elternbeiträge für die Teilnahme an Förder- und Betreuungsangeboten an Grund- und Förderschulen (bis max. 13.30 Uhr) ab der Einkommensgruppe über 95.000 € von jetzt 89 € monatlich auf 106 € monatlich erhöht werden.
- 3.3 zum 01.08.2024 die Elternbeiträge für die Teilnahme an Förder- und Betreuungsangeboten an Grund- und Förderschulen (bis max. 13.30 Uhr) und offenen Ganztagschulen für alle Einkommensgruppen dynamisch um 3 % kontinuierlich jährlich erhöht werden. Die Dynamisierung ist zunächst bis zum 31.07.2026 befristet.
- 3.4 den Eltern ermöglicht wird, ihre Einkommensgruppe zur Festsetzung des Elternbeitrages nicht nur schriftlich, sondern auch per E-Mail mitzuteilen. § 3 Absatz 3, S.1 und 2 der Elternbeitragsatzung werden entsprechend angepasst.
- 3.5 § 1 (3) (Extrazeit) und § 3 (7) (Beiträge für Extrazeit) der Elternbeitragsatzung ersatzlos gestrichen werden.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Der Erlass von Elternbeiträgen gemäß Ziffer 1 und 2 der Sachentscheidung führt zu den in der Folge dargestellten Mindererträgen, die in Ziffer 3 dargestellten Sachverhalte zu entsprechenden Mehrerträgen:

Elternbeitrag für	Haushaltsjahr	Haushaltsansatz	Mehrertrag	Minderertrag	Neuer Ertrag
Kita	2023	12.437.000 €	0 €	-919.000 €	11.518.000 €
Kita	2024ff.	14.437.000 €	0 €	-241.000 €	14.196.000 €
OGS	2023	7.476.290 €	235.180 €	-352.510 €	7.358.960 €
OGS	2024ff.	8.373.450 €	621.490 €	-92.260 €	8.902.680 €

Der kindspezifische Erlass von Elternbeiträgen würde zu einem hohen Verwaltungsaufwand bei den Fachkräften in den Einrichtungen führen (siehe Punkt 1. der Begründung), daher wird der Erlass von Elternbeiträgen ab dem Kita-Jahr 2023/2024 im Kitabereich in Verbindung mit den Meldungen der Träger der Kindertageseinrichtung nach § 47 Sozialgesetzbuch VIII und OGS einrichtungsspezifisch erfolgen und weiterentwickelt werden.

Die Mindererträge für die o. g. Kita- und OGS-Jahre sind Ergebnisse prognostischer Kalkulationen, die Durchschnittswerte und Annahmen berücksichtigt. Insbesondere der Wert für die Kita- und OGS-Jahre ab 2024ff. ist vor diesem Hintergrund eine grobe Schätzung, bei der davon ausgegangen wird, dass in ca. ¼ aller Kitas / OGS eine Betreuungseinschränkung von mindestens 10 Tagen möglich ist und dass in diesen Kitas der Anteil der tatsächlichen Beitragszahler bei ca. 36% liegt.

Zur Ermittlung des Minderertrages bei der Erstattung des Elternbeitrages für die Kitas ist von den folgenden Grunddaten ausgegangen worden:

Für den einmonatigen Erlass (Juli) ergibt sich auf der Grundlage der in der folgenden Tabelle benannten Zahlkinder und dem durchschnittlichen Elternbeitrag ein Betrag in Höhe von prognostisch rd. 919.000 €. Für die Regelung ab 2024ff. wurde die Anzahl der zu berücksichtigenden Zahlkinder auf ca. ein Viertel reduziert.

	2023	2024ff.
Elternbeitrag (EB) Kitas Dez. 2022	918.615,00 €	241.274 €
Zahlkinder	4.188,00	1.100,00
Durchschnittlicher EB	219,34	219,34

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	0601	Förderung von Kindern in Tagesbetreuung			
Zeile	04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2023	11.518.000	Ansatz 12.437.000 € abzgl. 919.000 € Erlass Elternbeiträge (Kitas) für das KJ 22/23
			2024 ff.	14.196.000	Ansatz 14.437.000 € abzgl. 241.000 € Erlass Elternbeiträge (Kitas) für die KJe 23/24ff.
Produktgruppe	0602	Kinder- und Jugendarbeit			
Zeile	04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2023	7.358.960	HHAnsatz: 7.476.290 € Erlass Elternbeiträge (OGS) für das SchJ 22/23 + Erhöhung lt. Ziffer 3.
			2024 ff.	8.902.680	HHAnsatz: 8.373.450 € Erlass Elternbeiträge (OGS) für die SchJe 23/24ff. + Erhöhung lt. Ziffer 3.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass mit diesem Beschluss eine haushaltsmäßige Belastung für das laufende Jahr entsteht und dass ebenfalls eine Belastung für die kommenden Jahre noch vor den eigentlichen Etatberatungen für die Jahre 2024 ff. erfolgt.

Begründung:

1. Einmaliger Erlass der Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen (Kitas) und offene Ganztagschulen (OGS) für den Monat Juli 2023

Der Fachkräftemangel in Kitas und OGS entwickelt sich auch in Münster zunehmend zu einem großen Problem. Neben den tatsächlich vakanten Stellen kommen vor allem kurz- und langfristige krankheitsbedingte Ausfälle hinzu, die zu Personalmangel führen und immer mehr Einschränkungen in den Betreuungsmöglichkeiten zur Folge haben. Vermehrt können Kinder daher entweder gar nicht oder nur in eingeschränktem Umfang betreut werden. Sorgeberechtigte beklagen, dass Familie und Beruf kaum mehr vereinbar sind und sorgen sich um ihre wirtschaftliche Sicherheit.

Das Problem wird auch in Zukunft nicht an Bedeutung verlieren und ist für betroffene Eltern sehr belastend. In welchem Maße sich die Betreuungseinschränkungen in Münster entwickeln werden, lässt sich nicht prognostizieren.

Um Eltern für die Einschränkungen der Betreuungszeit im Kita-Jahr finanziell zu entlasten, wird der Elternbeitrag für Kitas und OGS im Kita-Jahr 2022/23 einmalig für den Monat Juli 2023 erlassen.

Diese Regelung soll für alle Eltern gelten, unabhängig davon, ob deren Kinder von Betreuungseinschränkungen betroffen waren.

Ein Erlass von Elternbeiträgen nur für tatsächlich von Betreuungseinschränkungen betroffene Kinder würde zu zusätzlichen Belastungen für das Betreuungspersonal führen, weil in diesem Zusammenhang die jeweilige Abwesenheit der Kinder dokumentiert und an die Verwaltung weitergegeben werden müsste. Durch diese Maßnahme wird eine weitere Belastung des Personals in Kitas und OGS durch zusätzlichen Verwaltungsaufwand vermieden.

2. Erlass der Elternbeiträge wegen Betreuungseinschränkungen in Kitas und OGS ab dem Kita-Jahr 2023/24

Ab dem Kita-Jahr 2023/2024 wird der Elternbeitrag bei Betreuungseinschränkungen wie folgt erlassen:

2.1 Kitas:

Für alle Kinder einer Kita, für die im jeweiligen Kita-Jahr für mindestens 10 Tage eine offizielle Meldung bzgl. einer Betreuungseinschränkung nach § 47 SGB VIII erfolgte, wird für den Monat Juli desselben Kita-Jahres der Elternbeitrag erlassen. Bei einer Meldung für 30 Tage im jeweiligen Kita-Jahr wird der Elternbeitrag für die Monate Juni und Juli desselben Kita-Jahres erlassen. Der Erlass des Elternbeitrages erfolgt rückwirkend, weil für die Umsetzung der Maßnahme alle Meldungen bis einschließlich Juli des jeweiligen Kita-Jahres berücksichtigt werden müssen.

Gemäß § 47 SGB VIII haben Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung der zuständigen Behörde unverzüglich Ereignisse und Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen, zu melden. Dazu zählen verpflichtende Meldungen zum Personalausfall. Bei Betreuungseinschränkungen in Kitas als Folge erheblichen Personalausfalls erfolgen die o.a. Meldungen an den Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL). Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien erhält eine Kopie der jeweiligen Meldung.

2.2 OGS:

Eine mit § 47 SGB VIII vergleichbare Meldung gibt es für die OGS nicht. Bei nicht zu kompensierenden Personalausfällen wird eine Notbetreuung eingerichtet, die mit Betreuungseinschränkungen verbunden ist. Wenn im Schuljahr für mindestens 10 Tage eine Notbetreuung eingerichtet wurde, wird der Elternbeitrag für den Monat Juli desselben Schuljahres erlassen. Bei einer

Notbetreuung im jeweiligen Schuljahr für mehr als 30 Tage wird der Elternbeitrag für die Monate Juni und Juli erlassen. Wie bei den Kitas erfolgt auch der Erlass des Elternbeitrages für die OGS rückwirkend, weil für die Umsetzung der Maßnahme alle OGS mit Notbetreuung bis einschließlich Juli des jeweiligen Schuljahres berücksichtigt werden müssen.

Der Erlass der Elternbeiträge nach dem o.a. System erfolgt für alle Kinder der jeweiligen Kita bzw. OGS, unabhängig davon, ob das einzelne Kind von Betreuungseinschränkungen betroffen ist. Diese Regelung dient der Vermeidung einer zusätzlichen Belastung des Betreuungspersonals, das ansonsten die jeweilige Abwesenheit der einzelnen Kinder dokumentieren und an die Verwaltung weitergeben müsste.

Mit dem o.a. Verfahren wird sichergestellt, dass Eltern einen Ausgleich für Betreuungseinschränkungen erhalten, ohne die belastende Situation des Betreuungspersonals durch zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu verschlimmern.

Das beschriebene Modell zum Erlass von Elternbeiträgen nach den einrichtungsbezogenen Voraussetzungen wird noch weiterentwickelt.

3. Änderung der „Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und die Teilnahme an Förder- und Betreuungsangeboten an Grund- und Förderschulen und offenen Ganztagschulen“ (Elternbeitragssatzung).

3.1 Erhöhung der Elternbeiträge für die offene Ganztagschule in der Einkommensgruppe über 85.000 € von 185 € monatlich auf 221 € monatlich ab dem 01.08.2023

Nach dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung zur offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 07.12.2022 kann der Schulträger oder der öffentliche Jugendhilfeträger ab dem 01.08.2023 Elternbeiträge bis zur Höhe von 221 € pro Monat pro Kind erheben und einziehen. Ab dem 01.08.2024 erhöht sich die Höchstgrenze jährlich zum Schuljahresbeginn - kaufmännisch gerundet - um jeweils 3 %.

Letztmalig wurden die OGS-Elternbeiträge mit Ratsbeschluss vom 03.04.2019 für die Einkommensgruppen über 75.000 € zum 01.08.2019 von 180 € monatlich auf 185 € monatlich erhöht.

Der gemeinsame Haushaltsantrag der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL und der SPD-Ratsfraktion vom 01.12.2022 sieht eine Erhöhung der OGS Elternbeiträge für ein Jahresbruttoeinkommen über 95.000 € für das Schuljahr 2023/24 auf 221 € monatlich vor. Bei Umsetzung dieses Antrags wäre der Elternbeitrag für die Einkommensgruppen bis 85.000 € und bis 95.000 € mit je 185 € monatlich identisch.

Nach § 51 Absatz 4 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) hat das Jugendamt eine soziale Staffelung vorzusehen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern sowie die Betreuungszeit zu berücksichtigen, wenn es Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege erhebt. Diese Voraussetzung des KiBiz ist nicht erfüllt, wenn für zwei unterschiedliche Einkommensgruppen der gleiche Elternbeitrag gefordert wird. Dies wäre der Fall, wenn der OGS-Höchstbeitrag von 221 monatlich erst ab der Einkommensgruppe ab 95.000 € erhoben würde.

Es wird daher vorgeschlagen, die Erhöhung des höchsten OGS-Elternbeitrages von bisher 185 € monatlich auf 221 € monatlich nicht erst ab der Einkommensgruppe über 95.000 €, sondern bereits ab einem Einkommen über 85.000 € zu beschließen. Durch diese Maßnahme wird vermieden, dass in den Einkommensgruppen bis 85.000 € und bis 95.000 € der gleiche Elternbeitrag von 185 € monatlich erhoben würde. Bisher wurde für die OGS der höchste Elternbeitrag bei einem Einkommen über 75.000 € und für die Schulbetreuung bis max. 13.30 Uhr bei einem Einkommen über 85.000 € erhoben.

3.2 Erhöhung der Elternbeiträge für die Teilnahme an Förder- und Betreuungsangeboten an Grundschulen (bis max. 13.30) in der Einkommensgruppe über 95.000 € von 89 € mo-

natlich auf 106 € monatlich ab dem 01.08.2023

Der gemeinsame Haushaltsantrag der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL und der SPD-Ratsfraktion vom 01.12.2022 sieht eine nicht näher definierte Anhebung der Elternbeiträge für die Bis-Mittag-Angebote vor.

Letztmalig wurden die Elternbeiträge für die Teilnahme an Förder- und Betreuungsangeboten an Grundschulen (bis max. 13.30) mit Ratsbeschluss vom 03.04.2019 zum 01.08.2019 erhöht. Zum 01.08.2023 wird eine Steigerung des Höchstbeitrages für die Einkommensgruppe über 95.000 € von jetzt 89 € monatlich auf 106 € monatlich vorgeschlagen.

3.3 Erhöhung der Elternbeiträge für die Teilnahme an Förder- und Betreuungsangeboten an Grundschulen (bis max. 13.30 Uhr) und offenen Ganztagschulen dynamisch um 3% jährlich ab dem 01.08.2024

Nach dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung zur offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 07.12.2022 kann der Schulträger oder der öffentliche Jugendhilfeträger ab dem 01.08.2023 Elternbeiträge bis zur Höhe von 221 € pro Monat pro Kind erheben und einziehen. Ab dem 01.08.2024 erhöht sich die Höchstgrenze jährlich zum Schuljahresbeginn - kaufmännisch gerundet - um jeweils 3 %.

Die OGS-Elternbeiträge und die Elternbeiträge für die Teilnahme an Förder- und Betreuungsangeboten an Grundschulen (bis max. 13.30) werden in allen Einkommensgruppen jährlich zum 01.08. des Jahres, erstmalig zum 01.08.2024, um jeweils 3 % gegenüber den bis zum 31.07. des Jahres geltenden Beiträgen erhöht. Zunächst soll eine Befristung der Dynamisierung bis zum 31.07.2026 erfolgen (Schuljahr 2025/26). Rechtzeitig vor dem Ablauf dieser Frist wird die Verwaltung den Gremien einen Vorschlag für das weitere Vorgehen machen.

3.4 Die Regelungen der Elternbeitragssatzung zur Mitteilung und zum Nachweis der Einkommensgruppe für die Festsetzung des Elternbeitrages (§ 3 Absatz 3, Satz 1 und 2) werden erweitert. Eltern können Ihr Einkommen künftig nicht nur schriftlich, sondern auch per E-Mail angeben bzw. nachweisen

Mit Aufnahme ihrer Kinder in eine in § 1 Abs. 1 der Elternbeitragssatzung aufgeführte Betreuungseinrichtung müssen Eltern zur Festsetzung des Elternbeitrages eine Erklärung zum Elterneinkommen abgeben und unaufgefordert ihr jährliches Einkommen nachweisen.

In § 3 Abs. 3 Satz 1 der Elternbeitragssatzung ist festgelegt, dass Eltern bei Aufnahme des Kindes in die Kita, die Grund- oder Förderschule oder offene Ganztagschule oder bei Beginn der Tagespflege schriftlich angeben müssen, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Nach Satz 2 ist auch das der Festsetzung des Elternbeitrages zu Grunde zu legende Einkommen jährlich unaufgefordert schriftlich nachzuweisen.

Aufgrund der o.a. satzungsrechtlichen Regelung können die Eltern die Erklärung zum Elterneinkommen bzw. Einkommensnachweise nicht per E-Mail beim Amt für Kinder, Jugendliche und Familien einreichen, da diese nicht das Schriftformerfordernis erfüllt, nämlich ein eigenhändig unterzeichnetes Schreiben (§ 126 BGB).

Einige Eltern verfügen über einen elektronischen Personalausweis, der ihnen ermöglicht, ihre Identität elektronisch nachzuweisen und die o.a. Unterlagen auch online einzureichen. Das Schriftformerfordernis ist in diesen Fällen erfüllt.

Um Eltern ohne elektronischen Personalausweis zu ermöglichen, die Erklärung zum Elterneinkommen und die Nachweise über das jährliche Einkommen auch per E-Mail einreichen zu können, wird § 3 Absatz 3, Satz 1 und 2 wie folgt geändert:

„Die Eltern müssen bei Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung, die Grund- oder Förderschule oder offene Ganztagschule oder bei Beginn der Tagespflege dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Münster schriftlich oder per E-Mail angeben, welche Einkommensgruppe nach Absatz 2 gemäß der Anlage zu dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist.

Das der Festsetzung des Elternbeitrages zu Grunde zu legende Einkommen ist jährlich unaufgefordert schriftlich oder per E-Mail nachzuweisen.“

3.5 Die Regelungen der Elternbeitragssatzung zur „Extrazeit“ (§ 1 Absatz 3, § 3 Absatz 7 und die Elternbeitragstabelle für zusätzliche Betreuung) werden ersatzlos gestrichen

Für die Inanspruchnahme von Betreuungszeiten, die außerhalb der Regelöffnungszeiten liegen, wurde in städtischen Kindertageseinrichtungen ab dem 01.08.2014 ein zusätzlicher Elternbeitrag erhoben (V/0210/2014) und V/0981/2013).

Durch die Änderung des KiBiz zum 01.08.2020 waren Teilnahmebeiträge zusätzlich zum Elternbeitrag ausgeschlossen. Die mit der Vorlage V/0210/2014 durch den Rat beschlossene Erhebung von Elternbeiträgen für die „Extrazeit“ endete daher zum 31.07.2020.

Die Regelungen der Elternbeitragssatzung zu zusätzlichen Elternbeiträgen für städtische Kindertageseinrichtungen (§ 1 Absatz 3, § 3 Absatz 7 und die Elternbeitragstabelle für zusätzliche Betreuung) werden ersatzlos gestrichen.

I.V.

gez.

Thomas Paal
Stadtdirektor

Anlagen:

1. Satzung zur Änderung der „Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und die Teilnahme an Förder- und Betreuungsangeboten an Grund- und Förderschulen und offenen Ganztagschulen“
2. Anlage A